

gnedigster fürst und herr Joh. haben nicht wohl
 under lassen. E. f. y. zu aller untertänigkeit
 zu erkennen zu geben, wie das die kuerst
 zu oderterrecht den 15. dieses von Zolgen sindt,
 und Joh. als bald. E. f. y. befehl nach Kommen,
 Etliche kuerst begierig darbij zu statten
 Joh. mit gelegen, und als bald die andern
 von Zolgen für sich zu die stadt zu begeben
 also das sie mit zu verfahren haben ist
 die von amsterdam haben wollen 100 man dar
 legen sindt aber zu spat Kommen.

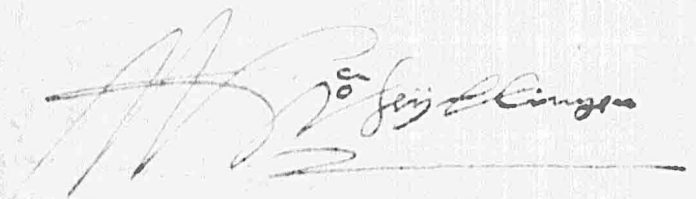
Joh. habe die stadt nach nicht befohlen Kommen
 nicht verlassen, das nicht etliche böse menschen
 für die christlichheit gewarnt haben, und ein
 weltlich wider etliche Bürger gewarnt, das
 wir andern diese vor zangen nach, zu willens
 werden, die rathlichen zu verfallen, also das
 etliche nicht nicht verbreitet, das Joh. mit gewalt
 würde die stadt vom magistrat nehmen
 wie E. f. y. von diesem und sonsten wie die stadt
 also verhalten nicht menschen, eigentlich
 berührt Entzungen wird. Was anlangt den
 bau zu warden wird gar nichts gewarnt
 gibt kein vor mahnung, ist zu befohlen wird
 niemands die hand an strecken sich E. f. y.
 selbst andere Kommen, die von amsterdam sindt
 nach eben gleich, haben die vor zangen
 tag Hauptman Hater gefangen genommen, aber des
 andern tages wider erledigt, die verbot das
 sein kuerst zu oderterrecht liegen.

Einigen freitag wird man von die kirchen
 ein räumen, und sol mit Gottes güte
 folgenden, freitag sonntag verdrückt werden,
 Leben die Bürger und weltlich nicht nach
 zu gander Eintraigt. Welches wider nicht
 gungigen nicht ist und alle mittel stadt
 nicht von Einigkeit zu statten, Gott aber sol

So veel mogeliken vor gütlich werden e were y f und g
nicht unratelam das. E. f. y. so mogeliken lung dieß ort
Denn die Keyser werthkeit der selbigen solte vil regim
die Bürger sündt nach nicht zu den Eide gebracht e
die Keyser stadt haben uns befohlen solchs zindor
bleiben zu lassen bis auff er weiter besterit e
was er bedencken kan das nicht wissen / das fahr
zum von tag geschriben das es gortlich sein wirdt
den Eide zu regim, dem die Bürger Eliche selbst
beynen das vorigen Eides loß zu sein, vor wartende
des antwort e Das habe das E. f. y. z. E. z.
ablen von werthigkeit nicht wollen vor gaben / und
dymit die selbige zu den stadt und regim des
almechtigem befohlen regim e Datum Carls den
17 martij anno E 1577

E f y

hantz williger diener

 Kaiser Maximilian II.

A Mon siegneur

sieigneur Le prince d'orange

